

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Umsetzung TAXOPTIMA (Leitsätze 18-20 der Steuerstrategie); Steuergesetz; Änderung
PDF-Dokument generiert am	11.07.2025 18:10
Stellungnahme von:	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Umsetzung TAXOPTIMA (Leitsätze 18-20 der Steuerstrategie); Steuergesetz; Änderung Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 6. Juni 2025 bis 5. September 2025

Inhalt

Die Vorlage "Umsetzung TAXOPTIMA" sieht Änderungen im Bereich des Steuerbezugs natürliche Personen, eine zentrale Stelle für die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie eine Neustrukturierung der Steuerkommission vor. Diese Massnahmen entsprechen den Leitsätzen 18-20 der Steuerstrategie 2022-2030. Zudem wird die Vorlage auch genutzt um neue zwingende bundesrechtliche Bestimmungen (Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis) ins kantonale Recht zu überführen. Sodann werden weitere Anpassungen des Steuergesetzes (StG), namentlich eine solidarische Haftung der schenkenden Person bei der Schenkungssteuer, eine Vereinheitlichung des Fristenlaufs bei Grundstücksveräusserungen sowie eine Prozessoptimierung durch eine Einschränkung des Rechts auf Vorladung beantragt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Finanzen und Ressourcen

Christoph Ammann

Leiter Geschäftsbereich Recht

Kantonales Steueramt

062 835 25 44

christoph.ammann@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
E-Mail	aschmid@awb.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Andreas
Nachname	Schmid
E-Mail	aschmid@awb.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern freiwillig und gegen eine entsprechende Vergütung an den Kanton abzugeben.

Siehe Kapitel 3.1 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen optionalen Abgabe des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern an den Kanton einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau unterstützt die vom Regierungsrat ausgewählte Variante mit der optionalen Abgabe des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern an den Kanton. Die Variante ermöglicht, dass funktionierende kommunale Bezugsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen können und gleichzeitig wird eine kantonale Alternativlösung geschaffen, sollte eine Gemeinde mit Bezugsvollzug Probleme haben.

In Bezug auf das Verbot zur Auslagerung der Verlustscheinbewirtschaftung an private Dritte verweisen wir an dieser Stellen auf die Erläuterungen in der Schlussbemerkung.

Frage 2

Die Erstellung der Steuerinventare, die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie deren Bezug sollen zukünftig durch das Kantonale Steueramt erfolgen.

Siehe Kapitel 3.2 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der Kantonalisierung der Steuerinventare sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Aufgrund des geringen Mengengerüsts bei der Erstellung der Steuerinventare, der Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie des Bezugs ist aus Sicht der GAV die offensichtlich notwendige Professionalisierung auf kommunaler Ebene nicht effizient und eine Kantonalisierung dieser Aufgaben angezeigt.

In Bezug auf die in Aussicht gestellte Überprüfung der finanziellen Auswirkungen durch die Aufgabenverschiebung möchte die GAV darauf hinweisen, dass die Aufgabenteilung gesamtheitlich zu prüfen ist.

Einem Informationsaustausch in geeigneter Form zwischen der Zentralen Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuer und den Gemeinden ist Rechnung zu tragen.

Frage 3

Da bei einer alleinigen Kantonalisierung der steuerrechtlichen Tätigkeiten im Inventurwesen und der Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern die Erstellung der Erbschaftsinventare bei den Gemeinden verbliebe, soll zukünftig auch die Erstellung der Erbschaftsinventare durch das Kantonale Steueramt erfolgen.

Siehe Kapitel 3.2 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der Kantonalisierung der Erbschaftsinventare einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die GAV vertritt bei der Kantonalisierung der Erbschaftsinventare die gleiche Haltung wie bei den Steuerinventaren.

Frage 4

Die Veranlagungsbehörde der Gemeinde soll nur noch aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissärin oder dem kantonalen Steuerkommissär bestehen. Die heutige Steuerkommission wird nicht mehr weitergeführt.

Siehe Kapitel 3.3 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der Neuorganisation der Veranlagungsbehörde einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Der Vollzug des Steuerrechts ist nach dem Verständnis der GAV ein fachlicher Verwaltungsakt, der keine zusätzliche politische Abstützung mit einer Steuerkommission bedarf.

Frage 5

Zur Vermeidung von Steuerbezugsausfällen soll eine solidarische Haftung der schenkenden Person eingeführt werden.

Siehe Kapitel 3.5.1 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der solidarischen Haftung bei der Schenkungssteuer einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Die Reduktion des Risikos für Steuerbezugsausfälle durch die solidarische Haftung der schenkenden Person ist im Interesse der GAV.

Frage 6

Im Sinne einer einheitlichen Praxis soll künftig auch – wie für Beginn und Ende der Ersatzbeschaffungsfrist und Beginn und Ende der beschränkten Steuerpflicht aufgrund Grundbesitzes – für die Berechnung der Besitzdauer eines Grundstücks gemäss § 110 StG auf den Tagebucheintrag beziehungsweise den Übergang der Verfügungsgewalt abgestellt werden.

Siehe Kapitel 3.5.2 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der Vereinheitlichung der Fristberechnung bei Grundstücken einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die GAV begrüsst die Harmonisierung der Rechtsordnung.

Frage 7

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Veranlagungsbehörde und zur Vereinfachung des Steuerveranlagungsverfahrens soll eine Beschränkung des Vorladungsrechts auf Fälle erfolgen, wo es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig ist.

Siehe Kapitel 3.5.3 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der Beschränkung des Vorladungsrechts auf Fälle, wo es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig ist, einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Die GAV kann die Argumentation des Regierungsrats zwar nachvollziehen, dass das Vorladungsrecht im Zusammenhang mit der Aufhebung der Steuerkommissionen eine geringere Bedeutung bekommt. Aus diesem Grund kann die GAV die Einschränkung des Vorladungsrechts auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Grundsatz unterstützen.

Dennoch erachtet es die GAV als wichtig, dass, wenn ein Steuerkunde ein klärendes Gespräch mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts und der Steuerkommissarin oder dem Steuerkommissär wünscht, diesem Wunsch nachgekommen wird.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die GAV dankt dem Departementsvorsteher DFR sowie dem kantonalen Steueramt für den vorbildlichen Einbezug der Gemeinde-Verbände

Verbot der Auslagerung der Verlustscheinbewirtschaftung an private Dritte:

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau lehnt das geplante Verbot zur Auslagerung der Verlustscheinbewirtschaftung an private Dritte entschieden ab.

Die vorgeschlagene Änderung von § 222 Abs. 1bis StG greift in die verfassungsrechtlich garantierte Gemeindeautonomie ein, führt zu einem neuen staatlichen Monopol (ohne die nötige Verfassungsgrundlage), beruht nicht auf überwiegenden öffentlichen Interessen und verletzt das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip. Dieses Verbot war nie Teil des Projekts «Taxoptima».

Die Gemeinden sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Verlustscheinbewirtschaftung selbst bewältigen oder diese an den Kanton oder an einen privaten Dritten zu vergeben.